

# Recht der Finanzinstrumente

3. 2019

Betriebs-Berater Kapitalmarkt

9. Jg. | 16.9.2019 | Seiten 177–272 | www.rdf-online.de

## EDITORIAL

*Felix Hufeld:* Kein Bonus für grüne Investments 177

## AUFSÄTZE

### AUFSICHTSRECHT

*Ulrich Lotz, Andrea Weber und Matthias Hadinek:* Green Finance: Status quo und Herausforderungen der geplanten EU-weiten Taxonomie 180

*Dr. Martin Liebi:* Neue Schweizer Spielregeln für die Erstellung und das Anbieten von Finanzinstrumenten im Schweizer Markt 188

### STEUERRECHT

*Klaus D. Hahne und Tobias Michaelis:* Entwurf eines „JStG 2019“: Vorgeschlagene Änderungen bei der Abgeltungsteuer und der Investmentbesteuerung 196

*Matthias Hensel:* Zehn Highlights aus dem ersten Teil des BMF-Schreibens zur Anwendung des InvStG 2018 204

*Dr. Christoph Habammer und Tina Verleger:* Cum/Cum-Altfälle: Inländische Investmentfonds als Erstattungsverpflichtete 212

*Florian Lechner:* Haftung der Depotbank des Aktienkäufers in Cum/Ex-Fällen 218

*Dr. Martin Haisch:* RdF-Rechtsprechungsreport zur Besteuerung von Swaps 223

### BILANZRECHT

*Philipp Freigang, Andreas Huthmann und Prof. Dr. Edgar Löw:* Modifikation von Vertragsbedingungen finanzieller Vermögenswerte und Bilanzierung nach IFRS 9 229

*Sebastian Hergarten, Dr. Markus Fuchs und Dominik Claßen:* Folgebewertung von Wertpapieren unter Berücksichtigung von DRS 25 237

### LÄNDERREPORT

*Guy Harles und Adrian Aldinger:* RdF-Länderreport Luxemburg: Aktuelle Entwicklungen im Aufsichts-, Zivil-, Steuer- und Bilanzrecht für den Kapitalmarkt 245

# Modifikation von Vertragsbedingungen finanzieller Vermögenswerte und Bilanzierung nach IFRS 9

Seit dem Geschäftsjahr 2018 haben Unternehmen ihre Abschlüsse nach IFRS unter Anwendung des neuen Standards zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten, IFRS 9, zu erstellen. Die Regelungen für Modifikationen von Vertragsbedingungen finanzieller Vermögenswerte haben nur geringfügige Änderungen erfahren. Im Zusammenhang mit den neuen Kategorien sowie den Wertberichtigungsregeln stellen sich im Gesamtzusammenhang gleichwohl teilweise neue Fragen, und es gibt eine erhöhte Wechselwirkung. Nachfolgend werden die Verbindungen von Vertragsmodifikationen, Wertberichtigungen und einem (Teil-)Abgang finanzieller Vermögenswerte aufgezeigt, substantielle und nicht-substantielle Modifikationen unterschieden, der Zusammenhang zu Investitionen in wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte hergestellt sowie weitere Querverbindungen gezogen.

Philipp Freigang, B.Sc., Dipl.-Kfm. Andreas Huthmann und Prof. Dr. Edgar Löw

## I. Modifikationen vertraglicher Zahlungen – Regelungen in IFRS 9

Mit Einführung von IFRS 9 wurde die Behandlung von Vertragsänderungen finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie von Ausbuchungen weitgehend unverändert übernommen. Während es zur Behandlung von (reinen) Vertragsänderungen finanzieller Vermögenswerte nach wie vor nur spärliche Vorgaben gibt, finden sich analog zu IAS 39 umfangreiche Regeln zur Prüfung auf Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte. Dabei folgt IFRS 9 einer hierarchischen Prüfungsfolge.

Die Regelungen zur Ausbuchung kommen im Konzern nach IFRS 9.3.2.1 nur zur Anwendung, wenn ein Transfer auf eine Partei außerhalb des Konsolidierungskreises erfolgt. Steht anschließend fest, dass die Ausbuchungsregeln von IFRS 9 anzuwenden sind, ist zu überprüfen, ob sie auf einen Vermögenswert mit all' seinen Zahlungsströmen anzuwenden ist oder nur auf einen Teil eines Vermögenswerts oder seiner Zahlungsströme. Wurde so das Bilanzierungsobjekt konkretisiert, richtet sich die Ausbuchung zuerst nach übertragenen und verbleibenden Chancen und Risiken (risk and reward approach). Chancen und Risiken aus einem Vermögenswert entfallen nach IFRS 9.3.2.3(a) stets, wenn dessen Rechte erloschen sind – etwa bei einer Tilgung oder bei Verfall einer Option am Ausübungstermin. Der finanzielle Vermögenswert ist auszubuchen. Sollten die vertraglichen Rechte aus dem Vermögenswert nicht ausgelaufen, aber der Vermögenswert an einen konzernexternen Dritten übertragen worden sein, ist nach IFRS 9.3.2.3 i.V.m. IFRS 9.3.2.4 auszubuchen, wenn entweder die vertraglichen Rechte an dem Vermö-

genswert zivilrechtlich übertragen wurden (IFRS 9.3.2.4(a)) oder – falls die Rechte weiterhin dem Übertragenden zustehen – eine vertragliche Verpflichtung zur Weiterleitung der Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert eingegangen wurde (IFRS 9.3.2.4(b), wobei konkretisierende Bedingungen in IFRS 9.3.2.5(a)-(c) enthalten sind). Dabei stellt IFRS 9.3.2.6 klar, dass die Beurteilung auf der Grundlage von Übertragungen der Chancen und Risiken zu erfolgen hat. Führt dies dazu, dass der Sachverhalt auf Basis von Chancen und Risiken nicht entschieden werden kann, ist das Prinzip der Kontrolle heranzuziehen (control approach als ultima ratio).

Eine Vertragsänderung an einem finanziellen Vermögenswert mit der Folge, dass sich dessen Zahlungsströme sofort oder im Laufe der weiteren Vertragslaufzeit für den Investor ändern (können), wird im Standard nicht explizit angesprochen. Letztlich kann es sich nur um einen Anwendungsfall des Erlöschens von Zahlungsströmen nach IFRS 9.3.2.3(a) handeln, denn die Zahlungsströme werden nicht transferiert, sondern geändert.<sup>1</sup> IFRS 9 geht auf diesen Sachverhalt (nur) unter der Perspektive des zur Zahlung Verpflichteten, also der finanziellen Verbindlichkeit, ein. Zu-

<sup>1</sup> Vgl. zutreffend Deloitte, iGAAP, Vol. C, 2019, S. 730/731 mit einem zusätzlichen Verweis auf die Ansicht des IFRS Interpretations Committee, geäußert im September 2012 zu einer entsprechenden Fragestellung in Bezug auf griechische Staatsanleihen. Letztlich kam es nicht dazu, den Sachverhalt auf die Agenda einer Sitzung zu nehmen. Dieselbe Ansicht äußerte das IFRS Interpretations Committee im Mai 2016, nachdem es die Fragestellung des Abgangs von modifizierten finanziellen Vermögenswerten auf die Agenda gesetzt hat. Allerdings kam es zu keiner abschließenden Entscheidung.

nächst wird klargestellt, dass eine Verbindlichkeit auszubuchen ist, wenn die vertraglichen Pflichten erfüllt, aufgehoben oder ausgelaufen sind (IFRS 9.3.3.1), um anschließend in IFRS 9.3.3.2 auf einen Austausch von Schuldinstrumenten zu kommen.

Liegt ein Austausch mit substantiell unterschiedlichen Vertragsbedingungen vor (in deutscher Übersetzung grundverschieden genannt), ist der Austausch wie eine Tilgung der ursprünglichen finanziellen Verbindlichkeit zu behandeln, die bisherige Verbindlichkeit auszubuchen und eine neue Verbindlichkeit zu passivieren. Die Regelung gilt nach IFRS 9.3.3.2 nicht nur für einen kompletten Austausch, sondern auch, wenn die Vertragsbedingungen einer Verbindlichkeit oder eines Teils wesentlich geändert werden. Die Gründe spielen dabei keine Rolle. Vertragsbedingungen sind nach IFRS 9.B3.3.6 als grundverschieden einzustufen, wenn der mit dem ursprünglichen Effektivzins ermittelte Barwert der modifizierten Zahlungsströme zu einer Abweichung von mindestens 10% im Vergleich zur ursprünglichen Verbindlichkeit führt. Darüber hinaus sind Vertragsbedingungen als grundverschieden einzustufen, wenn die Konditionen sich qualitativ grundlegend geändert haben. So könnte eine feste durch eine gewinnabhängige Verzinsung ersetzt werden, die zum Zeitpunkt der Modifikation nahezu den gleichen Barwert aufweist – trotzdem wäre die Veränderung aus rein qualitativen Gründen als grundverschieden einzustufen.

Da IFRS 9 eine Vertragsmodifikation finanzieller Vermögenswerten nicht anspricht, handelt es sich um eine Regelungslücke. Zur Lückenschließung ist nach IAS 8.10 eine Rechnungslegungsmethode durch das Unternehmen zu entwickeln. Die Methode ist auf die Bedürfnisse der Rechnungslegungsadressaten (und nicht des bilanzierenden Unternehmens) auszurichten. Zur Entwicklung einer adäquaten Methode hat das Unternehmen nach IAS 8.11 in hierarchisch absteigender Reihenfolge Vorschriften der IFRS, die ähnliche und verwandte Fragen behandeln (IAS 8.11(a)), sowie auf der nachgelagerten Stufe die im Framework enthaltenden Definitionen, Erfolgskriterien und Bewertungskonzepte einzubeziehen (IAS 8.11(b)). Kommt es hierdurch zu keiner Lösung, dürfen gemäß IAS 8.12 aktuelle Verlautbarungen anderer Standardsetter (mit ähnlichem konzeptionellem Rahmenkonzept) sowie sonstige Rechnungslegungsverlautbarungen und anerkannte Branchenpraktiken berücksichtigt werden. Dabei darf kein Konflikt zum Rahmenwerk des IASB bestehen. IAS 8.11 und IAS 8.12 stellen mithin keine echten Alternativen dar – es gibt kein Wahlrecht. Vielmehr geht nach der Wortwahl IAS 8.11 den Regelungen von IAS 8.12 vor.

Da derselbe Sachverhalt, für den auf der Aktivseite eine Regelungslücke besteht, auf der Passivseite sehr präzise in IFRS 9

geregelt wird, ist auf die Regeln zur Modifikation finanzieller Verbindlichkeiten zur Auslegung von Änderungen finanzieller Vermögenswerte zu rekurrieren.<sup>2</sup> Während auf der Aktivseite eine Prüfungsfolge zuerst über Chancen und Risiken und anschließend nur im Bedarfsfall über Kontrolle erfolgt, thematisiert der Standard zur Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit – abgesehen von Vertragsveränderungen – faktisch nur den Fall der Tilgung und setzt einen Austausch mit substantiell unterschiedlichen Vertragsbedingungen einer Tilgung gleich. Über eine Veränderung von Chancen und Risiken enthält der Standard – naturgemäß – keine Regelungen. Bei der Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten wird implizit vorausgesetzt, dass der zur Zahlung Verpflichtete vertragsmäßig auch dann seine Pflicht einhält, wenn sich seine Bonität verschlechtert hat. Insofern verändert sich auch seine Risikosituation nicht. Stellt sich beim Schuldner eine Bonitätsverschlechterung ein, die es ihm möglicherweise nicht gestattet, rechtzeitig oder vollständig zu tilgen, kommt es in der Praxis zu Verhandlungen über eine Restrukturierung der Verbindlichkeit. Daher ist nicht überraschend, dass der IASB diesen Fall für die Verbindlichkeitsseite gesondert geregelt hat.

## II. Vertragsmodifikation, Wertberichtigung und Abgang

Um eine Vertragsmodifikation kann es sich nur handeln, wenn ein Vertrag über ein Finanzinstrument nach Vertragsabschluss geändert wird. Damit fallen Änderungen von Zahlungsströmen, die im Ursprungsvertrag vereinbart wurden, nicht hierunter.<sup>3</sup> Dazu können Zinsanstiege bei Bonitätsverschlechterungen, Laufzeitverlängerungen bei Ratingverschlechterungen oder die Ausübung von Optionen gehören. Solche Zahlungsstromänderungen sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei der Klassifizierung des finanziellen Vermögenswerts zu berücksichtigen. So ist denkbar, dass die vereinbarte Anpassung von Zahlungen im Zeitablauf dafür sorgt, dass der Vermögenswert die Zahlungsstrombedingung in der Einstufung als zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bilanzierendes Aktivum nicht erfüllt und daher zwingend erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten ist. Keine Modifikation liegt auch bei Change-of-Control-Klauseln oder Change-in-Tax-Law-Klauseln vor – unabhängig davon, ob die Zahlungsstromänderungen von dem Eintritt von Bedingungen abhängen. Das Kriterium beeinflusst die Kategorisierung zu

<sup>2</sup> So im Ergebnis auch das IFRS Interpretations Committee im September 2012. Vgl. dazu Deloitte, iGAAP, Vol. C, 2019, S. 732. Zustimmung in der Folge weiterhin Deloitte, iGAAP, Vol. C, 2019, S. 737. KPMG äußert sich zurückhaltender und hält die Übernahme der Regelungen zur Passivseite für zulässig, aber nicht zwingend. Ein alternatives Vorgehen wird aber weder begründet noch vorgestellt. Mit IAS 8.11(a) ist diese Sichtweise schwerlich zu vereinbaren. Vgl. KPMG, Insights into IFRS, 2017/18, S. 2396.

<sup>3</sup> Vgl. Deloitte, iGAAP, Vol. C, 2019, S. 734.

fortgeführten Anschaffungskosten (und ist i. d. R. unschädlich). Relevant ist, dass solche potenziellen Zahlungsstromänderungen bereits im ursprünglichen Vertrag vereinbart wurden. IDW RS HFA 48 enthält weitere Beispiele zur Abgrenzung.<sup>4</sup>

Bei einer Vertragslaufzeit von zehn Jahren und einer Zinsbindung von (nur) fünf Jahren mit anschließender Anpassung an den dann gültigen Marktzins für die zweite Periode, handelt es sich um einen Vertrag, in dem die Zinsanpassung bereits im Ursprungsvertrag vereinbart wurde. Eine Modifikation des Vertrags liegt nicht vor. Dasselbe gilt bei einem Vertrag über eine Ursprungslaufzeit von fünf Jahren ohne vertragliche Vereinbarung einer Anschlussfinanzierung, wenn es nach Ablauf von fünf Jahren zu einer Vertragsverlängerung kommt. Der ursprüngliche Kredit wird – vereinbarungsgemäß – getilgt und ein neuer Kredit herausgereicht. Etwas anderes gilt, wenn der Schuldner nach Ablauf der Vertragslaufzeit von fünf Jahren objektiv nicht in der Lage ist, den ursprünglichen Kredit zurückzuzahlen (auch nicht durch eine Folgefinanzierung bei einem anderen Darlehensgeber). Hier gilt der ursprüngliche Kredit nicht als erloschen, so dass eine Laufzeitverlängerung eine Modifikation des originären Vertrags darstellt.

Es kann zweifelhaft sein, ob es sich um ein einziges Instrument oder mehrere singuläre Finanzinstrumente handelt, v. a. bei syndizierten Forderungen. Bisweilen übernimmt der Konsortialführer die Verhandlungen und unterschreibt den Kreditvertrag über die volle Kredithöhe. In wirtschaftlicher Betrachtungsweise können mehrere Forderungen gegeben sein, wenn die Bedingungen unterschiedlich ausgestaltet sind oder individuelle Konsorten die Möglichkeit besitzen, ihren Anteil direkt mit dem Kreditgeber zu verhandeln oder der Forderungsnehmer die Möglichkeit eingeräumt erhält, selektive Rückzahlungen gegenüber den Konsorten vorzunehmen.<sup>5</sup>

Vertragsmodifikationen kommen durch Neuverhandlungen zustande. Solche nachträglichen Vertragsänderungen können markt- oder bonitätsinduziert ausgelöst werden, was indes nach IFRS 9.BC5.231 bis IFRS 9.BC5.235 zur Vermeidung von Gestaltungsmöglichkeiten keine unterschiedliche Bilanzierung auslöst. Marktinduziert sind Vertragsänderungen etwa, wenn der Kunde einer Bank aufgrund seiner starken Marktposition neue Vertragsbedingungen, etwa eine adjustierte Verzinsung, durchsetzen kann. Dabei kann es sich um eine Verringerung des Zinses ebenso handeln wie um eine Umwandlung eines Festzinskredits in einen variabel verzinslichen Kredit.

Die Wechselbeziehung zwischen Ausbuchung und Modifikation soll u. a. verhindern, dass die Bilanzierung von der Struktur abhängt. So könnte ein Unternehmen mit ausgezeichneter Bonität einen bestehenden hochverzinslichen Kredit unter Zahlung einer

Vorfälligkeitsentschädigung ablösen und einen gänzlich neuen Kredit abschließen. Hier wäre eine Ausbuchung selbstverständlich. Stattdessen ließe sich der bestehende Vertrag dahingehend umwandeln, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine extrem hohe Zinszahlung und in der Zukunft deutlich niedrigere Zinsen gezahlt werden.<sup>6</sup> Da die ökonomische Wirkungsweise identisch ist, sind beide Fälle gleich zu bilanzieren. Bei marktinduzierten Vertragsmodifikationen ist i. d. R. davon auszugehen, dass sich der finanzielle Vermögenswert zur Beurteilung von Wertberichtigungen in Stufe 1, in seltenen Einzelfällen auch in Stufe 2, befindet.

Bonitätsinduzierte Vertragsveränderungen sollen dem Schuldner die Chance geben, eingegangene Zahlungspflichten partiell oder verspätet entrichten zu können. Vor einem Totalverlust stimmt der Gläubiger Änderungen der Zahlungsbedingungen zu. Gängig ist ferner, dass bei notleidenden Krediten ein partieller Zahlungsverzicht zivilrechtlich bindend – ggf. gegen Besserschein – ausgesprochen wird. Demgegenüber ist bei bonitätsinduzierten Vertragsmodifikationen zu erwarten, dass sich der Vermögenswert mindestens in der Wertberichtigungsstufe 2 befindet, mithin eine signifikante Verschlechterung der Bonität stattgefunden hat. Wenn sich ein Vermögenswert (noch) in Stufe 1 befindet, aber eine bonitätsbedingte Neuverhandlung erfolgt, bedürfte es jedenfalls einer speziellen Begründung, weshalb Stufe 1 als noch angemessen angesehen wird. Wahrscheinlicher ist die Einstufung in Stufe 3, was bedeutet, dass für den Vermögenswert ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung gegeben ist. Dazu gehören nach IFRS 9, Anhang A, signifikante finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten oder Kreditnehmers, ein Vertragsbruch (etwa Ausfall oder Überfälligkeit), Zugeständnisse des Kreditgebers an den Kreditnehmer aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Kreditnehmers, das Verschwinden eines aktiven Markts für den finanziellen Vermögenswert aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten oder ein hohes Disagio bei Emission, welches eingetretene Kreditverluste widerspiegelt. Gerade der zweite Indikator, nämlich die Zugeständnisse an den Kreditnehmer aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten, dürfte häufig einschlägig sein.

Daher wird es notwendig sein, zunächst über die angemessene Stufe der Wertberichtigungskategorie zu entscheiden und die erforderliche Wertberichtigung zu buchen, bevor die Auswirkungen

<sup>4</sup> Vgl. zu nachfolgenden Beispielen IDW, Stellungnahme zur Rechnungslegung „Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW RS HFA 48)“, Stand: 11.9.2018, IDW Life 2018, 962 ff., A7.

<sup>5</sup> Vgl. dazu PwC, Manual of Accounting, IFRS, Vol. 1, 2015, S. 66090.

<sup>6</sup> Vgl. zu einem ähnlichen Beispiel PwC, Manual of Accounting, IFRS, Vol. 1, 2015, S. 66088.

einer Vertragsmodifikation bilanziell erfasst werden.<sup>7</sup> Die Beurteilung einer signifikanten Modifikation richtet sich nach einem Vergleich von Barwerten ohne Berücksichtigung erwarteter, jedoch unter Einbeziehung eingetretener Verluste.<sup>8</sup> Daher kann es nach erfolgter Einzelwertberichtigung dazu kommen, dass eine Vertragsänderung letztlich nicht (mehr) substantiell ist – wenn sie nämlich nur das nachvollzieht, was über ein Impairment ohnehin abgebildet wurde. Sollten bei dem modifizierten Instrument zusätzlich die Zahlungsströme qualitativ wesentlich modifiziert worden sein, wäre die Anpassung trotzdem substantiell.

Da bei Neuverhandlungen von Kreditverträgen oft ein partieller Forderungsverzicht zivilrechtlich wirksam ausgesprochen wird, stellt sich die Frage, wie mit der Konstellation umzugehen ist, dass in einem einzigen Änderungsvertrag simultan teilweise auf Forderungen verzichtet wird und teilweise Vertragskonditionen angepasst werden. Zwei Vorgehensweisen erscheinen denkbar: In der ersten Variante wird zunächst ein Barwerttest vorgenommen. Hierbei sind die Zahlungsströme entsprechend dem ursprünglichen Vertrag barwertig mit den Zahlungsströmen nach Neuverhandlung zu vergleichen. Es ist zu erwarten, dass sich hierbei recht häufig grundverschiedene Verträge ergeben werden.<sup>9</sup> Macht sich ein Unternehmen diese Variante gleichwohl zu eigen, so handelt es sich um eine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, die sowohl zeitlich als auch sachlich stetig fortzuführen ist. Es ist unzulässig, von der gewählten Methode bei einem vergleichbaren Sachverhalt abzuweichen, wenn es keine sachlich notwendigen Gründe gibt. Der Einfluss auf die Gewinn- und Verlustrechnung kann nicht als sachlicher Grund angeführt werden. Die Alternative besteht darin, den bisherigen Vertrag zunächst auf (Teil-)Abgänge zu untersuchen. Für den abgehenden Teil ist ein Abgangserfolg direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Wurde zuvor eine Wertberichtigung in exakt gleicher Höhe gebildet, kommt es zu keiner (neuerlichen) Erfolgsbelastung.<sup>10</sup> Der Barwerttest ist auf den verbleibenden Teil anzuwenden. Es ist zu erwarten, dass zahlreiche Fälle keine substantiell unterschiedlichen Verträge zeigen.

Im Entwurf zur IDW-Stellungnahme zu Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW ERS HFA 48) hat sich das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) sehr deutlich dazu bekannt, zunächst eine Prüfung auf Teilabgänge vorzunehmen und erst danach den verbleibenden Teil des ursprünglichen Vertrags auf substantielle Vertragsänderungen hin zu untersuchen.<sup>11</sup> Demgegenüber stellt sich die endgültige Stellungnahme (IDW RS HFA 48) eher indifferent dar. Formal ist dies verständlich, da IFRS 9 diese Frage (auf der Passivseite) offen lässt. Inhaltlich lässt sich das stufenweise Vorgehen jedoch sehr gut begründen.

#### Beispiel:

Ein Schuldner befindet sich in Zahlungsschwierigkeiten. Die kreditgewährende Bank erlässt ihm 20% seiner Zahlungsverpflichtung, weil sie davon ausgeht, dass eine sofortige Fälligkeit zum weitgehenden Totalausfall führt, nach einem Zahlungsverzicht von 20% indes eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, diese Zahlungen künftig bekommen zu können. Die sonstigen Konditionen werden unverändert fortgeführt.

Bei einer Prüfung auf der Basis des kompletten Ursprungsvertrags ergibt sich eine signifikante Modifikation (allerdings abhängig von der Bildung einer Einzelwertberichtigung in Stufe 3). Der Vertrag ist komplett auszubuchen und ein neuer Vertrag mit faktisch unveränderten Konditionen einzubuchen (eben 80% des bisherigen Vertrags). Über die Stufe der Wertberichtigung des zugegangenen Vermögenswerts ist gänzlich neu zu entscheiden.

In zivilrechtlicher und ökonomischer Betrachtung ist das Ergebnis fraglich. Den Teilerlass der Forderung würde ein Teilabgang statt eines Vollabgangs sachgerechter abbilden. Dies würde erzielt, wenn zuerst über einen Teilabgang befunden wird und erst danach die Restforderung auf signifikante Vertragsmodifikationen überprüft würde. Die stufenweise Prüfungsfolge ist auf sämtliche Fälle, in denen eine Kombination aus Zahlungsverzicht und sonstigen Änderungen von Konditionen des ursprünglichen Vertrags vorgenommen wird, anwendbar und stets sachgerecht – unabhängig davon, ob die Kombination in einem einzigen oder mehreren wirtschaftlich zusammengehörenden Verträgen vorgenommen wird. Es gilt eine wirtschaftliche, keine formalrechtliche Betrachtung.

### III. Substantielle vs. nicht-substantielle Modifikation

#### 1. Abgrenzung

##### a) Quantitative Methode

Werden die Regelungen von IFRS 9 zur Passivseite bei Auslegung von Modifikationen finanzieller Vermögenswerte hinzugezogen,

<sup>7</sup> So auch PwC: „In such circumstances the lender should first consider whether there has been objective evidence of impairment“, PwC, Manual of Accounting, IFRS, Vol. 1, 2015, S. 66016/66017. Erst danach sei zu prüfen, ob der Vermögenswert komplett oder teilweise auszubuchen sei. Ebenso KPMG, Insights into IFRS, 2017/18, S. 2396, sowie Deloitte, iGAAP, Vol. C, 2019, S. 739.

<sup>8</sup> S. Angaben in Fn. 7.

<sup>9</sup> Für dieses Verfahren spricht sich Deloitte aus (iGAAP, Vol. C, 2019, S. 739). Dabei wird auf den Umstand rekuriert, dass bei Restrukturierungen häufig ein Bündel von Maßnahmen getroffen wird, bei welchen der Erlass von Zahlungen nicht zu isolieren sei. Diese Argumentation überzeugt nicht. Würde ein Zahlungserlass die einzige Maßnahme bilden, wäre wohl ein Teilabgang zu buchen. Dies erscheint widersprüchlich.

<sup>10</sup> Fraglich könnte insofern sein, ob bei einem bonitätsinduzierten Verzicht nicht zwangsweise der entsprechende Verlust als Wertberichtigung statt als Abgangverlust auszuweisen wäre.

<sup>11</sup> IDW, Stellungnahme zur Rechnungslegung „Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW ERS HFA 48 – Modifikation finanzieller Vermögenswerte)“, Stand: 9.6.2017, IDW Life 2018, 962 ff., A1, sowie das Schaubild in A4 und A9–11.

kommt der Unterscheidung von substanziellen und nicht-substanziellen Modifikationen fundamentale Bedeutung zu. Substanzielle Modifikationen stehen dem Erlöschen oder Auslaufen vertraglicher Rechte gleich. Entsprechend sind die finanziellen Vermögenswerte in ihrer Gesamtheit aus- und der modifizierte Vertrag als neuer finanzieller Vermögenswert einzubuchen. Quantitative und qualitative Methoden sind zu unterscheiden.<sup>12</sup>

FRS 9.B3.3.6 enthält zur quantitativen Prüfung einen Barwerttest. Weicht der Barwert der Zahlungsströme unter den neuen Bedingungen mindestens 10% vom Barwert der restlichen Zahlungsströme der ursprünglichen Verbindlichkeit ab, liegt eine substanzielle Modifikation vor. Bei der Berechnung ist der ursprüngliche Effektivzinssatz zugrunde zu legen. Erhaltene oder gezahlte Gebühren an Dritte sind zu berücksichtigen. Gebühren und Kosten zwischen den Vertragsparteien sind hingegen Teil der vertraglichen Zahlungen. Sie stellen in Höhe ihres Barwerts eine Komponente des Modifikationsergebnisses dar.<sup>13</sup>

Gerade bei Sanierungen kommen häufig mehrere Modifikationen in aufeinanderfolgenden Sanierungsrunden vor. Hier ist für die Beurteilung auf den Vergleich der Ursprungsbedingungen bei Zugang und nicht auf die Konditionen der letzten Modifikation (bei der kein Abgang festgestellt wurde) abzustellen.

Wird zur Beurteilung der Aktivseite gem. IAS 8.11(a) auf die Regeln der Passivseite zurückgegriffen, ist ein quantitativer Test obligatorisch. Sachgerecht ist zusätzlich, diesen auf Grundlage der Zehn-Prozent-Regelung durchzuführen. Jedenfalls bedürfte es einer tiefergehenden Argumentation, davon abzuweichen. Die generelle Aussage, dass sich die Regelungen der Aktiv- und Passivseite hinsichtlich der Ausbuchung unterscheiden, weshalb ohnehin keine Symmetrie gegeben sei, überzeugt nicht.<sup>14</sup>

Die (quantitative) Beurteilung einer substanziellen Vertragsänderung ist auf Grundlage von Bruttobuchwerten, mithin ohne Berücksichtigung erwarteter Verluste, durchzuführen. Insofern spielt keine Rolle, ob sich ein Vermögenswert in Stufe 1 oder Stufe 2 befindet. Demgegenüber ist ein Vermögenswert in Stufe 3 einer individuellen Wertberichtigung unterzogen worden, weshalb die Grundlage der Beurteilung der Nettobuchwert darstellt.<sup>15</sup> Kommt es aus dem Barwerttest zu einer substanziellen Modifikation, ist ein qualitativer Test obsolet.

## b) Qualitative Methode

Obwohl in IFRS 9 nicht angesprochen, scheint in der Literatur eine weitgehende Einigkeit zu bestehen, dass qualitative Merk-

male ebenfalls ein Grund für eine (Teil-)Ausbuchung sein können.<sup>16</sup> Dagegen spricht streng genommen der Wortlaut (zu den Passiva) von IFRS 9, dafür eindeutig der Sinn und Zweck der Regelung.<sup>17</sup>

So wird vereinzelt (noch zu dem früheren Standard) vertreten, dass ausschließlich der Barwertvergleich relevant sei.<sup>18</sup> Als einzige Ausnahme wird eine Währungsänderung akzeptiert, weil wirtschaftlich eine substanziell andersartige Risikoposition bestehe. Dies erscheint widersprüchlich. Entweder gilt nur der Barwerttest, oder es gelten weitere (qualitative) Merkmale. Dem Standardwortlaut ist jedenfalls nicht zu entnehmen, dass es auf einen Risikovergleich ankommt, schon gar nicht auf der Passivseite. Umgekehrt ist zu konstatieren, wenn ein qualitatives Merkmal, nämlich die Währungsänderung, anerkannt wird, wird zugleich zugestanden, dass eine apodiktische Ausschließlichkeit der Zehn-Prozent-Regel nicht gilt. Auch bei Rangfolgevereinbarungen mag der Barwerttest keine substanzielle Veränderung indizieren, obwohl es sich um eine wichtige Vertragskomponente handelt. Inwieweit sich daraus eine signifikante Modifikation ergibt, ist im Einzelfall zu prüfen und nicht notwendigerweise über einen Barwerttest abgreifbar. Ähnliches gilt, wenn eine vormals an der Börse notierte Anleihe nach Vertragsänderung nicht mehr notiert wird.

Qualitative Indikatoren können vielfältig sein. Dazu gehören insbesondere ein Schuldnerwechsel (innerhalb des Konzerns oder mit fremden Dritten), Währungsänderungen oder vertragliche Veränderungen, die einer Einstufung in die Kategorie der fortgeführten Anschaffungskosten entgegenstehen.<sup>19</sup> Dies kann sich ergeben, wenn Wandlungsrechte in Eigenkapitalinstrumente eingeräumt werden. Ferner gehören zu solchen Indikatoren Änderungen der Laufzeit wie Stundungen und Laufzeitverlängerungen, Rangfolgevereinbarungen sowie andere Vertragsmodalitäten

<sup>12</sup> So auch KPMG, Insights into IFRS, 2017/18, S. 2396.

<sup>13</sup> Vgl. KPMG, Insights into IFRS, 2017/18, S. 2430, sowie Deloitte, iGAAP, Vol. C, 2019, S. 747.

<sup>14</sup> So aber PwC, Manual of Accounting, IFRS, 2015, S. 66017.

<sup>15</sup> S. auch PwC, Manual of Accounting, IFRS, 2015, S. 66017. Im Ergebnis mit Begründung auch Deloitte, iGAAP, Vol. C, 2019, S. 738.

<sup>16</sup> Vgl. bspw. Deloitte, iGAAP, Vol. C, 2019, S. 738 für die Aktivseite sowie S. 795 für die Passivseite.

<sup>17</sup> Zustimmung im Kern PwC, Manual of Accounting, IFRS, Vol. 1, 2015, S. 66089, gleichwohl auch eine Bilanzierungsrichtlinie zulassend, die ausschließlich auf einem 10%-Test basiert. Dies ist schwer verständlich – gerade, wenn zuvor mit dem Sinn und Zweck argumentiert wurde. Ein echtes Wahrecht enthält der Standard nicht, und wenn die Auslegung nach dem Sinn und Zweck dazu führt, auch auf qualitative Merkmale zu rekurrieren, dann entspricht ein Weglassen solcher Indikatoren gerade nicht dem Sinn und Zweck der Regelung.

<sup>18</sup> Vgl. Barckow, in: Baetge u. a. (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 2. Aufl. 2011, IAS 39, Tz. 139.

<sup>19</sup> In beiden Fällen zustimmend Deloitte, iGAAP, Vol. C, 2019, S. 738.

oder Kreditvereinbarungsklauseln wie die Einräumung zusätzlicher Kündigungsrechte, Zinsanpassungsklauseln, Sicherheiten oder anderer Optionen. Ebenso kann die Aufnahme von Bail-in-Vereinbarungen in einen Vertrag, bei welchen es im Verlustfall zu einem Schuldenschnitt kommt, eine wesentliche Modifikation darstellen.

Während ein Schuldnerwechsel auf der Passivseite bei dem zur Zahlung Verpflichteten dazu führt, dass seine Verpflichtung von einem Dritten übernommen wurde, mithin die eigene Verpflichtung abgelöst wird und auszubuchen ist, kann ein Schuldnerwechsel auf der Aktivseite differenziert zu betrachten sein. Dem Risiko nach mag der neue Schuldner sogar eine bessere Bonität besitzen, so dass das Engagement betriebswirtschaftlich einen höheren Wert bekommt. Für die Beurteilung einer substanzialen Änderung sind indes Bonitätsauswirkungen irrelevant. Selbst wenn keine (negativen) Auswirkungen auf die künftigen Zahlungsströme zu erwarten sind, handelt es sich um eine fundamentale Modifikation, wenn sich der Partner ändert.<sup>20</sup> Hieran zeigt sich zusätzlich, dass quantitative sowie qualitative Merkmale relevant sind.

Schließlich sind Fälle denkbar, in welchen es zu einer fundamentalen Veränderung der Zahlungsstruktur im Zeitablauf, aber ohne Barwertänderung von mehr als zehn Prozent, kommt. Bei einschneidenden Unterschieden der Zahlungsströme über die Restlaufzeit kann ebenfalls eine substanziale Modifikation aufgrund eines qualitativen Indikators vorliegen.<sup>21</sup> Wird in ein Instrument ein Element aufgenommen, welches dazu führt, dass das Zahlungsstromkriterium, das zur Kategorisierung heranzuziehen ist, nicht erfüllt ist, handelt es sich um eine signifikante Vertragsänderung. Dies gilt, obwohl IFRS 9 eine Kategorisierung grundsätzlich nur zu Vertragsbeginn vorsieht. Dort werden Vertragsänderungen indes nicht angesprochen. Würde der Sachverhalt nicht zu einer Ausbuchung des bisherigen Schuldinstruments und anschließender Aktivierung eines neuen Instruments führen, wären Gestaltungen Tür und Tor geöffnet.<sup>22</sup>

Bei der Prüfung sind die einzelnen Indikatoren nicht isoliert, sondern in ihrer Gesamtheit zu betrachten.<sup>23</sup> Die Umwandlung einer festverzinslichen in eine variabel verzinsliche Forderung könnte an dem Zehn-Prozent-Test scheitern. Zusammen mit weiteren Vertragsanpassungen kann das qualitative Merkmal einer substanzialen Modifikation im Einzelfall durchaus zu bejahen sein. Kommt es aufgrund der Gesamtwürdigung zur Beurteilung einer substanzialen Vertragsänderung, ist ein Barwerttest als ergänzende quantitative Betrachtung nicht notwendig.<sup>24</sup> Umgekehrt ist bei einem Barwerttest, der einen Abgang indiziert, i. d. R. aufgrund des qualitativen Charakters keine Heilung möglich.

Eine Modifikation liegt auch vor, wenn die Vertragsänderung nicht sofort wirksam wird, aber eine künftige Auswirkung auf die Höhe oder den zeitlichen Anfall vertraglicher Zahlungsströme hat oder haben kann. Dies gilt unabhängig davon, ob Veränderungen von Zahlungsströmen an Bedingungen geknüpft sind.<sup>25</sup>

Eine Doppelberücksichtigung desselben Indikators sowohl im Rahmen einer quantitativen als auch einer qualitativen Beurteilung ist zu vermeiden. Wird die Auswirkung der Rücknahme einer Anleihe von der Börse über einen Illiquiditätsfaktor rechnerisch im quantitativen Test berücksichtigt, bedarf es keiner qualitativen Hinzuziehung. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Änderung zu einem Instrument führt, das die Zahlungsstrombedingung für fortgeführte Anschaffungskosten nicht (mehr) erfüllt, selbst wenn das Wandlungsrecht aktuell nur einen sehr geringen Wert besitzen sollte.<sup>26</sup>

## 2. Abgangserfolg bei substanzialen Modifikationen

Bei substanzialen Modifikationen kommt es zur Ausbuchung des bisherigen und der Erfassung eines neuen Vermögenswerts. Es handelt sich lediglich um einen Buchungsvorgang. Der Kunde ist direkt nicht betroffen. Zivilrechtliche Auswirkungen entfaltet nur die abgeschlossene Vertragsänderung.

In Anlehnung an IFRS 9.3.3.3 und Übereinstimmung mit IFRS 9.3.2.12 ist die Differenz zwischen dem Buchwert der auszubuchenden Verbindlichkeit und der gezahlten Gegenleistung als Abgangserfolg erfolgswirksam zu erfassen. Faktisch handelt es sich um die Differenz zwischen dem aktualisierten Nettobuchwert des abgehenden Vermögenswerts und dem Fair Value des zugehenden Vermögenswerts. Dies gilt indes nur für finanzielle Vermögenswerte der Stufe 1 und der Stufe 2.

Demgegenüber gibt es keinen Abgangserfolg bei Instrumenten mit beeinträchtigter Bonität der Stufe 3. Dort ist die Wertminderung zum Abgangszeitpunkt zu aktualisieren.<sup>27</sup> Die Anpassung der Wertberichtigung stellt sich als Differenz zwischen dem bisherigen Nettobuchwert des abgehenden finanziellen Vermö-

20 Weniger klar ist diese Einstufung in Sonderfällen, wie einem formalen Schuldnerwechsel im Rahmen einer Rechtsnachfolge (etwa bei einer Fusion).

21 Vgl. auch PwC, Manual of Accounting, IFRS, Vol. 1, 2015, S. 66019.

22 Hierzu ist, entgegen der Ansicht von KPMG, Insights into IFRS, 2017/18, S. 2398, auch nicht zuzugestehen, dass eine Accounting Policy zu wählen ist. Dies würde dem Sinn und Zweck der Regelungen widersprechen.

23 Zustimmend PwC, Manual of Accounting, IFRS, Vol. 1, 2015, S. 66018.

24 Ebenso, Deloitte, iGAAP, Vol. C, 2019, S. 738.

25 Vgl. Deloitte, iGAAP, Vol. C, 2019, S. 734.

26 Vgl. dazu auch KPMG, Insights into IFRS, 2017/18, S. 2434.

27 Vgl. Deloitte, iGAAP, Vol. C, 2019, S. 745.

genswerts und dem Fair Value des zugehenden Vermögenswerts dar.

Die Auflösung eines Unterschiedsbetrags aus dem Zugangswert der neuen Forderung und dem vertraglichen Rückzahlungsbetrag ist nach der Effektivzinsmethode mit dem zum neuen Zugangszeitpunkt ermittelten Effektivzins über die Restlaufzeit des Vertrags zu verteilen. Der neue Vermögenswert ist zum Fair Value zu aktivieren, der nicht zwingend dem Buchwert des abgegangenen Instruments zu entsprechen hat. Der Fair Value ist gesondert zu ermitteln.<sup>28</sup> Ebenfalls ist eine erneute Klassifizierung unter Einschluss eines Zahlungsstromtests vorzunehmen.

Wird nur ein Teil der Forderungen oder Wertpapiere erlassen, ist ebenfalls auf bestehende Regelungen zur Passivseite zu rekurrieren. Durch den partiellen Forderungserlass ist nur ein Teil des Finanzinstruments auszubuchen. In Anlehnung an IFRS 9.3.3.4 ist der bisherige Buchwert auf die weiter erfasste (Teil-) Forderung und auf den auszubuchenden Teil aufzuteilen – auf Basis der relativen beizulegenden Fair Values. Entsprechend ist die Differenz zwischen dem Buchwert von dem Teil der auszubuchenden Forderung und der hierfür gezahlten Gegenleistung erfolgswirksam zu erfassen. Angefallene Kosten oder Gebühren sind entsprechend IFRS 9.B3.3.6 als Teil des Gewinns oder Verlusts zu buchen.

### 3. Modifikationserfolg bei nicht-substanziellen Modifikationen

Liegt eine Vertragsänderung vor, die nicht als substantiell zu bezeichnen ist, verbleibt der Vermögenswert in der Bilanz des Gläubigers. Die Effekte aus der Modifikation sind nach IFRS 9.B5.4.6 und IFRS 9.BC5.241 zunächst als Anpassung des Bruttobuchwerts, mithin als Adjustierung der Anschaffungskosten, zu behandeln. Der veränderte Buchwert ist über die Restlaufzeit unter Anwendung der Effektivzinsmethode mit dem ursprünglichen Effektivzins zu verteilen.

Ein Modifikationserfolg bei nicht-substanziellen Modifikationen nach IFRS 9.5.4.3 ergibt sich aus der Neuberechnung des Bruttobuchwerts. Er errechnet sich aus der Differenz zwischen den ursprünglich vertraglich vereinbarten und den neuen Zahlungsströmen, diskontiert mit dem ursprünglichen Effektivzins. Dieses Modifikationsergebnis ist in die Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen. Gebühren und Kosten an Außenstehende, etwa beratende Juristen, im Zusammenhang mit der Vertragsmodifikation führen nach IFRS 9.B3.3.6 zu einer Anpassung des Buchwerts und sind über die Restlaufzeit zu amortisieren. Demgegenüber sind Gebühren oder Kosten zwischen den beteiligten Vertragsparteien als Teil der vertraglichen Zahlungen anzusehen. In

Höhe des Barwerts stellen sie eine Komponente des Modifikationserfolgs dar.

Eine bislang teilweise in der Praxis vorzufindende Verteilung des Modifikationsergebnisses über die Restlaufzeit ist nach IFRS 9.5.4.3 nicht zulässig.

### IV. Weitere Bilanzierungsfolgen

Die weitere Bilanzierung richtet sich danach, ob der Vermögenswert auszubuchen ist. Ohne Abgang ist die Buchwertanpassung über die Laufzeit zu verteilen. Es bleibt nach IFRS 9.BC5.229 bei dem ursprünglichen Effektivzinssatz und der bisherigen Wertminderungseinstufung. I. d. R. dürfte der Status des eingetretenen Verlusts gegeben sein. Falls sich der Vermögenswert in Ausnahmefällen in einer vorgelagerten Stufe befindet, ist diese kritisch zu hinterfragen. Unabhängig davon kommt es wegen der Buchwertanpassung zu einer Neuberechnung des erwarteten Verlusts. Ein sofortige Verbesserung der Wertminderungsstufe aufgrund einer abgeschlossenen Sanierungsvereinbarung ist i. d. R. abzulehnen und üblicherweise erst nach einer Wohlverhaltensperiode möglich.

Wird der bisherige Vermögenswert demgegenüber ausgebucht und geht ein neuer Vermögenswert zu, ist zunächst die Kategorisierung zu prüfen. Je nach Ausgestaltung kann es dazu kommen, dass der neue Vermögenswert die Zahlungsstromanforderungen für eine Qualifikation auf Ebene des Finanzinstruments als zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertbar nicht erfüllt. Dies gilt bei eingeräumten Wandlungsrechten in Eigenkapitalinstrumente. Auch die Einschätzung des wirtschaftlichen Charakters von Zahlungsströmen aus Non-Recourse-Finanzierungen wird sich in den meisten Fällen zu einer bonitätsinduzierten Modifikation geändert haben. Ob Besserungsscheine im Rahmen eines Teilverzichts eigenständige Eventualforderungen oder für die Zahlungsstromanforderung schädliche Vertragsbestandteile der eigentlichen Forderung sind, hängt von der wirtschaftlichen und rechtlichen Ausgestaltung ab.

Außerdem ist das Geschäftsmodellkriterium zu prüfen. Sofern weder das Instrument noch das Geschäftsmodell eine erfolgswirksame Fair-Value-Bewertung erfordert, sind ein neuer Effektivzins zu errechnen und anschließend die Stufe für die Impairmentberechnung festzulegen. Der neue Vermögenswert könnte die Eigenschaften eines wertgeminderten Finanzinstruments erfüllen, was nach IFRS 9.BC5.230 aber nicht zwingend ist. Eine Zuordnung zur Stufe 1 ist allerdings sorgfältig zu begründen. I. d. R. dürfte hierzu – ähnlich den

<sup>28</sup> So auch KPMG, Insights into IFRS, 2017/18, S. 2427.



bankaufsichtsrechtlichen Regelungen – eine Wohlverhaltensperiode zu definieren sein, um den Nachweis eines finanziellen Vermögenswerts ohne signifikante Bonitätsverschlechterung glaubhaft erbringen zu können. Bei einer Prüfung auf eine signifikante Bonitätsverschlechterung ist nach IFRS 9.BC.5.236 ein Vergleich mit der ursprünglichen Einschätzung durchzuführen. Falls der Vermögenswert bereits bei Zugang wertgemindert sein sollte, was eher den Regelfall darstellen wird, gelten besondere Impairmentregeln.

Bei Vermögenswerten, die teilweise ausgebucht und teilweise bilanziell fortgeführt werden, sind die Regeln analog auf den jeweiligen Teil des Vermögenswerts anzuwenden. Hierbei ist denkbar, dass nach Erlass und Ausbuchung eines Teils des Vermögenswerts der verbliebene (nicht substantiell veränderte) Teil in eine bessere Wertberichtigungsstufe einzuordnen ist. IFRS 9.BC.5.239 schließt diesen Fall nicht aus.

#### ZUSAMMENFASSUNG

1. Die Bilanzierung von Vertragsmodifikationen bei finanziellen Vermögenswerten wird nach IFRS 9 nur spärlich behandelt. Aufgrund von IAS 8.11(a) ist zur Schließung dieser Lücke zwingend auf explizite Regelungen zu Modifikationen bei finanziellen Verbindlichkeiten zurückzugreifen.
2. Markt- und bonitätsinduzierte Modifikationen sind gleich zu behandeln. In der Praxis kommt Vertragsänderungen wegen Verschlechterung der Schuldnerbonität eine überragende Rolle zu. Hier sind zunächst die Vorschriften zu Wertberichtigungen anzuwenden – Einordnung in die relevante Wertberichtigungsstufe sowie daraus deduzierend die Bildung der Wertberichtigung in der notwendigen Höhe auf Brutto- oder Nettobasis.
3. Bei einem Austausch eines finanziellen Vermögenswerts mit substantiell unterschiedlichen Vertragsbedingungen ist der Austausch wie eine Tilgung der ursprünglichen finanziellen Verbindlichkeit zu behandeln. Die bisherige Verbindlichkeit ist auszubuchen und eine neue Verbindlichkeit zu passivieren. Sind keine substantiell unterschiedlichen Vertragsbedingungen gegeben, ist der bisherige Vermögenswert weiterhin zu bilanzieren.
4. Werden durch einen neuen Vertrag Zahlungsströme teilweise erlassen und teilweise modifiziert, stellt sich die Frage der Reihenfolge der Prüfung auf substantielle Unterschiedlichkeit. Dem Sinn und Zweck der Regelungen entspricht, zuerst den Teilabgang zu berücksichtigen und lediglich die noch verbliebenen Zahlungsströme auf substantielle Modifikation zu prüfen.
5. Zur Prüfung, ob eine substantielle Vertragsänderung gegeben ist, sind quantitative und qualitative Indikatoren hinzu-

zuziehen. Führt entweder die quantitative oder die qualitative Prüfung zu einem eindeutigen Ergebnis, braucht nach dem jeweils anderen Modell nicht mehr untersucht zu werden. Während bei einer quantitativen Prüfung auf den für die Passivseite normierten Zehn-Prozent-Test zu rekurrieren ist, entscheidet im qualitativen Test das Gesamtbild des Einzelfalls.

6. Bei nicht substantiellen Veränderungen verbleibt der Vermögenswert zwar in der Bilanz, es sind aber die Wertberichtigungen im Vergleich zum ursprünglichen Vertragszeitpunkt neu einzuschätzen und auf der Grundlage des angepassten Buchwerts veränderte Wertberichtigungen unabhängig von einer veränderten Stufenzuordnung neu zu berechnen. Im Regelfall ist für den Vermögenswert ein Verlust eingetreten, so dass bei der Wertberichtigung auf den Nettovermögenswert zu rekurrieren ist.
7. Bei signifikanten Modifikationen ist der bisherige Vermögenswert auszubuchen und ein neuer Vermögenswert zu erfassen. Über die Kategorisierung ist neu zu befinden, der Buchwert und der Effektivzins sind neu zu berechnen. I. d. R. dürfte der neue Vermögenswert bereits in der Bonität gemindert sein, so dass eigenständige Wertberichtigungsregeln anzuwenden sind.



#### AUTOREN

**Philipp Freigang, B.Sc.**, ist Partner der FAS AG im Bereich Financial Services.



**Dipl.-Kfm. Andreas Huthmann** ist Managing Partner der FAS für den Bereich Financial Services.



**Prof. Dr. Edgar Löw** ist Professor für Rechnungslegung an der Frankfurt School of Finance and Management, Frankfurt a. M., sowie Honorarprofessor an der WHU, Otto Beisheim School of Management, Vallendar.